



Organisation/ Unternehmen

U 4 Betriebsstörungen

Gibt es Verfahrensanweisungen für den Umgang mit ungeplanten Ereignissen?

Das Fahr- und Begleitpersonal muss bei ungeplanten Ereignissen richtig und angemessen reagieren und hierbei stets die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit und das Wohlergehen der Fahrgäste im Blick behalten.

Der Unternehmer muss gemäß §3 BOKraft sicherstellen, dass das Fahr- oder Betriebspersonal befähigt und geeignet ist, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.

Dazu zählt auch, dass mit den Mitarbeitern klare Vereinbarungen bezüglich des Verhaltens bei nicht planbaren Ereignissen wie z.B.

- Stau,
- Unfall,
- technischer Defekt am Fahrzeug,
- Ausfall des Fahrpersonals,
- Zwischenfälle mit Fahrgästen (Anfall, Erbrechen, Aggressivität etc.)

getroffen werden.

Nachweis über schriftliche Vorgaben zum Verhalten in verschiedenen, nicht planbaren Situationen.